



Ordnung
der Philosophischen Fakultät für das
Weiterbildende Studium „Exhibiting Contemporary History“
vom 10. Juni 2016

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit §§ 34 Abs. 3 Satz 1 und 51 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät folgende Ordnung. Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Ordnung am 26. April 2016 beschlossen. Der Senat hat der Ordnung am 7. Juni 2016 zugestimmt.

Der Präsident hat am 10. Juni 2016 die Ordnung genehmigt.

§ 1

Weiterbildendes Studium „Exhibiting Contemporary History“

- (1) Das weiterbildende Studium „Exhibition Contemporary History“ ist ein Angebot des Historischen Instituts der Friedrich-Schiller-Universität, das sich an angestellte Mitarbeiter und Kuratoren europäischer Museen und Gedenkstätten oder Personen mit einschlägiger Erfahrung in diesem Berufsfeld richtet.
- (2) Für das weiterbildende Studium werden Studienentgelte erhoben.
- (3) ¹Das weiterbildende Studium „Exhibiting Contemporary History“ hat einen Umfang von 30 Leistungspunkten. ²Das Lehrangebot erfolgt über Präsenzphasen mit Studieneinheiten, Phasen des Selbststudiums sowie einer Abschlussarbeit und ist so konzipiert, dass berufsbegleitend die Leistungspunkte innerhalb von zwei Semestern erworben werden können.
- (4) ¹Das weiterbildende Studium wird von der Friedrich-Schiller-Universität in Kooperation mit der Stiftung Gedenkstätten Buchenwald und Mittelbau-Dora eingerichtet. ²Mit der Stiftung besteht ein Kooperationsvertrag, der die Einzelheiten dieser Kooperation festlegt. ³Eine Immatrikulation findet erstmalig im Wintersemester 2016/17 und zunächst letztmalig im Wintersemester 2018/19 statt.
- (5) ¹Im weiterbildenden Studium werden vertiefte interdisziplinäre Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden hinsichtlich des Kuratierens zeitgeschichtlicher Ausstellungen vermittelt. ²Insbesondere wird dabei berücksichtigt, wie die Gewaltgeschichte des 20. Jahrhunderts, die sich nicht für Sinnstiftung und Identifikationsangebote eignet, dargestellt werden kann. ³Die Konzentration des Curriculum auf Objekte und visuelle Überlieferung als Quellen musealer Vermittlung führt zurück auf den Kern ausstellerischen Repräsentierens. ⁴Neben der Auseinandersetzung mit den Medien von Ausstellungen werden erklärend-analytische Strukturen des Ausstellens vermittelt, die dem musealen und gesellschaftlichen Wandel gerecht werden.
- (6) Die Unterrichtssprache im weiterbildenden Studium ist überwiegend Englisch.



- (7) Nach erfolgreichem Abschluss des weiterbildenden Studiums wird von der Friedrich-Schiller-Universität ein Zertifikat vergeben.

§ 2

Zulassung zum weiterbildenden Studium

- (1) ¹Voraussetzung für die Aufnahme in das weiterbildende Studium ist ein absolvierter erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder einer vergleichbaren ausländischen Hochschule. ²Weitere Voraussetzung ist, dass die Studierenden an einem historischen Museum bzw. einer Gedenkstätte angestellt sind, aber mindestens über eine einjährige Berufserfahrung oder ein abgeschlossenes Volontariat verfügen.
- (2) Vorausgesetzt werden aktive Englischkenntnisse (vergleichbar dem Niveau B2), Lesekenntnisse der deutschen Sprache (Rezeptionsfähigkeit wissenschaftlicher Literatur) sind von Vorteil.
- (3) Zu den englischsprachigen Bewerbungsunterlagen gehören
- a) der Nachweis über den ersten Hochschulabschluss gem. Abs. 1,
 - b) Nachweis von Berufserfahrung als Kurator in einem historischen Museum oder einer Gedenkstätte,
 - c) sowie eine kurze Beschreibung der Zielvorstellungen zum Studium.
- (4) ¹Über die Aufnahme in das weiterbildende Studium entscheidet eine Auswahlkommission (bestehend aus dem Prüfungsausschuss). ²Die Auswahlentscheidung wird nach den folgenden Kriterien getroffen:
- a) bisherige berufliche Tätigkeit und Erfahrung in historischen Museen und Gedenkstätten,
 - b) Eignung für das Studienprogramm und die thematischen Schwerpunktsetzungen von Exhibiting Contemporary History,
 - c) berufliche Zielvorstellungen (auch bezüglich auf das Programm von Exhibiting Contemporary History).
- (5) Die Bewerber können zu einem Bewerbungsgespräch eingeladen werden.

§ 3

Organisation und Durchführung der Prüfungen

- (1) ¹Für das weiterbildende Studium „Exhibiting Contemporary History“ wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. ³Er ist insbesondere zuständig für die
- a) die Bestellung der Prüfer,
 - b) die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen,
 - c) die Entscheidung von Widersprüchen,
 - d) die Entscheidung über die Aufnahme ins Studium.



- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus
 - a) zwei Professoren des Historischen Instituts
 - b) einem Professor der Kunstgeschichte oder der Literaturwissenschaft
 - c) einem Mitarbeiter des Historischen Institutes sowie einem Studierenden.
- (3) Für die Durchführung und Bewertung der Prüfungen, einschließlich der Wiederholungsprüfungen, gilt die Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät mit dem Abschluss Master of Arts in der jeweils geltenden Fassung, sofern in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist.
- (4) ¹Prüfungen nach Studieneinheiten und die Abfassung der Abschlussarbeit finden wahlweise auf Englisch oder auf Deutsch statt. ²Über Ausnahmen und Auflagen hinsichtlich der Prüfungssprache entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4

Aufbau des Studiums, Beschreibungen der Studieneinheiten, Studienberatung

- (1) ¹Das weiterbildende Studium ist aus Studieneinheiten zusammengesetzt. ²Die Beschreibungen der Studieneinheiten informieren über die Inhalte und Qualifikationsziele der Einheiten, die Lern- und Arbeitsformen, die Art der Prüfungsleistungen und den Verantwortlichen der Einheiten. ³Änderungen der Beschreibungen bedürfen eines Beschlusses des Fakultätsrates und sind rechtzeitig vor Beginn der Studieneinheit zumindest elektronisch bekannt zu machen.
- (2) Das zweisemestrige weiterbildende Studium (Zertifikat) besteht aus vier Pflichtstudieneinheiten, wobei Studieneinheiten eine Kombination aus universitärer Lehre, Analysen von Ausstellungen, Projektpräsentationen und Analysegesprächen der Lehrenden und Studierenden sowie ggf. Abschlussarbeiten umfassen:
 - a) Studieneinheit 1 (ECH 1): Seminar Theories of Curating Contemporary History: Objects and Visual Sources Grundlagen (5 LP)
 - b) Studieneinheit 2 (ECH 2): Seminar Analysis and Theory of Curating Contemporary History (5 LP)
 - c) Studieneinheit 3 (ECH 3): Seminar Practical Curating and Analyzing Structures for Exhibiting Contemporary History (10 LP)
 - d) Studieneinheit 4 (ECH 4): Final Thesis (10 LP)
- (3) Den Verantwortlichen der Studieneinheiten obliegen die Aufgaben der Studienberatung.

§ 5

Zulassung zur Abschlussarbeit und Abschlussarbeit

- (1) ¹Die Abschlussarbeit wird in der Studieneinheit „Final Thesis“ angefertigt. ²Der Kandidat soll nachweisen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig wissenschaftlich zu bearbeiten und wissenschaftlichen Standards entsprechend darzustellen. ³Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann und die mit der Abschlussarbeit verbundene Arbeitsbelastung des Studierenden 300 Stunden sowie einen Umfang von 40 Seiten nicht überschreitet. ⁴Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 12 Wochen. ⁵Mit der Abschlussarbeit werden insgesamt 10 LP erworben.



- (2) Die Prüfungsverwaltung obliegt dem Historischen Institut der FSU Jena, hier dem Europäischen Kolleg Jena.
- (3) Die Zulassung zur Abschlussarbeit erfolgt, wenn die Studieneinheiten ECH 1 bis 3 besucht und erfolgreich absolviert wurden.
- (4) Die Arbeit wird mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.
- (5) Im Übrigen und soweit in dieser Ordnung nicht etwas Abweichendes geregelt ist, soll das Prüfungsverfahren der Abschlussarbeit demjenigen der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät mit dem Abschluss Master of Arts in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.

§ 6

Gleichstellungsklausel, Inkrafttreten der Ordnung

- (1) Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der männlichen wie in der weiblichen Form.
- (2) Diese Ordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, den 10. Juni 2016

Prof. Dr. Walther Rosenthal

Präsident der Friedrich-Schiller-Universität